Ausfertigung

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Kreistag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald hat in seiner Sitzung am 15. November 2021 auf der Grundlage der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. April 1987, zuletzt geändert am 20. Juli 2020, erlassen:

§ 1

§ 4 Entschädigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4
Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrtkostenerstattung gemäß § 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) und eine Wegstreckenentschädigung gemäß den jeweils in § 5 Abs. 2 und 3 des LRKG festgelegten Sätzen.

(2) Bei Verrichtungen außerhalb des Kreisgebiets und des Stadtkreises Freiburg erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 1 Abs. 2, Ziffern 3, 4, 5 und 8 LRKG.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Freiburg i. Br., 18. November 2021

Störr-Ritter
Landrätin

Hinweis zum Einspruchsrecht:

Nach § 3 Abs. 4 LKrO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.